

Regelplan B II/2

Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (bei Sperrung des Gehweges analog)

geringe Einengung der Fahrbahn (bei Richtungsfahrbahn analog)

Querabsperzung

durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 gelben einseitigen Warnleuchten und doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte;

bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabsperzung zur Fahrbahn

durch doppelseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m

Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand; bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken

Längsabsperzung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) [] geringe Verkehrsstärke: 30 – 50 m

[] Richtungsfahrbahn: 70 – 100 m

2) Bei anderen Radwegen Z 239 + 1022-10 (siehe RSA Teil B, Abschnitt 2.4.1 Absatz 5)

3) [] Z 138 angeordnet

4) [] angerammt

5) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Baufeld und Fahrbahn

[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

6) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

